OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-752904/2/KLi

Datum:
Linz, 24. Februar 2023

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde vom 28. Jänner 2023 der C A, vertreten durch die Mag. S S Steuerberatung, X, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 12. Jänner 2023, GZ: BHVBSanR-2022-595991/3-Miz, betreffend Vergütung nach § 32 Epidemiegesetz 1950 (EpidemieG) den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (im Folgenden: belangte Behörde) vom 12. Jänner 2023, GZ: BHVBSanR-2022-595991/3-Miz, wurde dem verbesserten Antrag der nunmehrigen Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) auf Zuerkennung der Vergütung ihres Verdienstentganges gemäß § 32 EpidemieG vollinhaltlich stattgegeben und die Vergütung des vergleichbaren fortgeschriebenen wirtschaftlichen Einkommens für die Zeit von 28. Juni 2022 bis 8. Juli 2022 iHv 1.761,50 Euro gewährt. Eine Begründung ließ die belangte Behörde mit Hinweis auf § 58 Abs. 2 AVG entfallen.

I.2. In der rechtzeitig dagegen erhobenen Beschwerde vom 28. Jänner 2023 führte die Bf aus, mit der vorgenommenen Berechnung nicht einverstanden zu sein. Es seien Korrekturen im Antrag vorzunehmen. Die Bf füge eine im Detail näher begründete Berechnungsvariante als „Antrag NEU EPG Modell 5 (VPI)“ bei. Sie ersuche im Interesse einer fairen und ausgewogenen Beurteilung dieses Rechtsmittel zuzulassen.

I.3. Mit Schreiben vom 14. Februar 2023 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde. Da bereits aufgrund der Aktenlage feststand, dass die Beschwerde zurückzuweisen war, konnte gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG eine öffentliche mündliche Verhandlung entfallen.

II. Nachfolgender S A C H V E R H A L T steht fest:

II.1. Mit Eingabe vom 27. September 2022 übermittelte die Bf durch ihren Steuerberater einen Antrag auf Vergütung des Verdienstentganges gemäß § 32 EpidemieG.

Für die Berechnung des Verdienstentganges wurde die Variante 5 im EPG-Berechnungstool angewendet. Der vorläufige Verdienstentgang wurde mit 3.172,81 Euro zuzüglich 750 Euro für angefallene Steuerberaterkosten, daher mit einem Gesamterstattungsbetrag iHv 3.922,81 Euro geltend gemacht.

II.2. Der geltend gemachte Gesamterstattungsbetrag wurde von der Sachbearbeiterin der belangten Behörde mit dem Steuerberater der Bf zunächst telefonisch erörtert.

II.3. Mit E-Mail vom 11. Jänner 2023 übermittelte die Sachbearbeiterin der belangten Behörde die Tabellen nach dem derzeitigen VPI-Index.

II.4. Mit E-Mail vom 11. Jänner 2023 antwortete der Steuerberater der Bf, dass sich nunmehr ein geringerer Ersatzbetrag in Höhe von 911,50 Euro und Steuerberatungskosten in Höhe von 850 Euro, somit ein Gesamtbetrag in Höhe von 1.761,50 Euro ergeben würde. Dieser spiegle auch die Realität wieder.

II.5. Die belangte Behörde gab dem abgeänderten Antrag mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid vollinhaltlich Folge und gewährte der Bf die Vergütung des vergleichbaren fortgeschriebenen wirtschaftlichen Einkommens iHv 1.761,50 Euro.

III. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei und unbestritten aus dem bezughabenden Verwaltungsakt.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Gemäß Art 132 Abs. 1 Z 1 B-VG kann gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben, wer durch den Bescheid in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet.

Für die Beurteilung der Beschwerdelegitimation im Fall einer auf Art 131 Abs. 1 Z 1 B-VG gestützten Beschwerde kommt es demnach darauf an, ob die Bf nach der Lage des Falles durch den angefochtenen Bescheid – unabhängig von der Frage seiner Gesetzmäßigkeit – in einem subjektivöffentlichen Recht verletzt werden kann. Es muss also zumindest die Möglichkeit bestehen, dass der angefochtene Bescheid in Rechte der Bf eingreift und sie in „ihren“, das heißt ihr in der angewendeten Verwaltungsvorschrift eingeräumten, subjektiv-öffentlichen Rechten verletzt (vgl. VwGH 26.06.2013, 2011/05/0053; 10.12.2013, 2013/05/0203; 25.02.2016, 2013/07/0012). Auch ohne explizite Erwähnung durch den Gesetzgeber ist das Rechtsschutzbedürfnis damit Voraussetzung für das Behandeln der Beschwerde durch das Verwaltungsgericht (vgl. etwa VwGH 29.06.2017, 2015/04/0021 mwN).

Ob ein subjektives Recht besteht, ist nach der Rechtsordnung zu bestimmen (vgl. VwGH 21.01.2014, 2010/04/0078); ob eine Rechtsverletzung möglich ist, ist nach dem Inhalt des angefochtenen Bescheids zu beurteilen.

Gelangt das Verwaltungsgericht zur Erkenntnis, dass die Bf durch die angefochtene Entscheidung in ihrem subjektiven Recht nicht verletzt sein kann, ist die Beschwerde wegen mangelnder Beschwerdelegitimation zurückzuweisen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn mit dem angefochtenen Bescheid dem verfahrenseinleitenden Antrag der Bf vollinhaltlich Rechnung getragen wurde (vgl. etwa VwGH 29.06.2017, 2015/04/0021; 11.09.2017, 2017/17/0019). Durch eine ihrem Antrag vollinhaltlich Rechnung tragende Entscheidung kann eine Bf nicht in ihren Rechten verletzt sein.

IV.2. Mit Eingabe vom 27. September 2022 übermittelte die Bf durch ihren Steuerberater einen Antrag auf Vergütung des Verdienstentganges gemäß § 32 EpidemieG. Der vorläufige Verdienstentgang wurde mit 3.172,81 Euro zuzüglich 750 Euro für angefallene Steuerberaterkosten, daher mit einem Gesamterstattungsbetrag iHv 3.922,81 Euro geltend gemacht. Der geltend gemachte Gesamterstattungsbetrag wurde von der Sachbearbeiterin der belangten Behörde mit dem Steuerberater der Bf zunächst telefonisch erörtert. Mit E-Mail vom 11. Jänner 2023 übermittelte die Sachbearbeiterin der belangten Behörde die Tabellen nach dem derzeitigen VPI-Index. Mit E-Mail vom 11. Jänner 2023 antwortete der Steuerberater der Bf, dass sich nunmehr ein geringerer Ersatzbetrag in Höhe von 911,50 Euro und von Steuerberatungskosten in Höhe von 850 Euro, somit ein Gesamtbetrag in Höhe von 1.761,50 Euro ergeben würde. Dieser spiegle auch die Realität wieder.

Die belangte Behörde gab dem abgeänderten Antrag mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid vollinhaltlich Folge.

Insofern kann die Bf nicht als beschwert erachtet werden. Eine Beschwer wäre nur anzunehmen, wenn das angefochtene verwaltungsbehördliche Handeln vom Antrag der Bf zu deren Nachteil abwiche (formelle Beschwer) oder die belangte Behörde die Bf ohne verfahrenseinleitenden Antrag durch eine von Amts wegen getroffene Entscheidung belastete (vgl. VwGH 27.02.2018, 2017/05/0208 mwN). Beides ist hier nicht der Fall.

IV.3. Daran vermag auch der Hinweis des Steuerberaters der Bf, mit der vorgenommenen Berechnung nicht einverstanden zu sein und es seien Korrekturen im Antrag vorzunehmen, nichts zu ändern.

IV.4. Insgesamt ist die Beschwerde daher wegen mangelnder Beschwerdelegitimation als unzulässig zurückzuweisen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne des Art 133 Abs. 4 B-VG zu lösen war. Zu der vorliegenden Rechtsfrage besteht eine einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs, von der das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht abgewichen ist.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die

zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer